

Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen sämtliche der Breitenstein Gruppe AG angegliederten Unternehmungen und werden in weiterer Wortlaut nur mit Breitenstein Gruppe AG benannt. Diese umfassen die erbrachten Lieferungen und Leistungen, sofern nicht gegenseitig schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Die Bestellung von Waren schliesst die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer ein. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabsprachen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich von der Firma Breitenstein Gruppe AG bestätigt worden sind. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten als widersprochen und ausgeschlossen, sofern sie von uns nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkannt worden sind.

2. PROJEKTIERUNG / OFFERTE

2.1 Devisierung, Leistungsbeschreibung, gestalterische und technische Gesamtplanung

Die Bauherrschaft oder dessen Vertretung ist für die Gesamtplanung und die Devisierung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen. Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschrieb gelten nicht als kostenlose Offertleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrages nach Aufwand zu honorieren. Im Falle einer Auftragserteilung an die Breitenstein Gruppe AG entfallen die Projektierungskosten.

2.2 Produkte-Anforderungen und -Anwendung, Nutzung

Die Bauherrschaft oder dessen rechtliche Vertretung definiert die vorgesehene Produkt Verwendung (Nutzung) und leitet daraus die Anforderungen an die Produkte ab und definiert so den Leistungsbeschrieb. Mögliche Kriterien sind z. B. Gebäudestandort / -höhe, Einbausituation, Funktionen, Schallschutz, Uw-Wert, Statik, Sicherheit, Optik, usw.

2.3 Angebot und Gültigkeit

Unsere Angebote sind stets unverbindlich und als Richtpreise zu verstehen. Die Preisgültigkeit gilt 2 Monate. Ausnahmen bilden Angebote mit befristeten Aktionen und generelle Teuerungsanpassungen durch Lieferanten und Gewerkschaften. Wird der Zeitraum von 2 Monaten überschritten, so behält sich die Breitenstein Gruppe AG vor, den Auftrag zu den angebotenen Bedingungen abzulehnen. In diesem Fall wird ein neues Angebot unterbreitet.

Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben der Breitenstein Gruppe AG, insbesondere Zeichnungen, Schemas, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen, sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen unserer Produkte bleiben ausdrücklich vorbehalten, ebenso Abweichungen in Bezug auf vorgelegte Muster.

2.4 Urheberrecht

Die vom Unternehmer gelieferten Angebotsunterlagen, Beschriebe, Muster und Pläne bleiben dessen Eigentum. Der Empfänger ist nur zur einmaligen vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden.

Die Verletzung von Urheberrechten berechtigt den Unternehmer zur Vergütung der Erstellung der betroffenen Informationsträger im Zeittarif gemäss Honorarordnungen 102 / 103 / 108 des SIA sowie einem Honorarzuschlag von 50 %. Der Ersatz eines weitgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

2.5 Technische Werte

Die angegebenen technischen Werte sind Laborwerte ohne Berücksichtigung der baulichen Verhältnisse.

3. WERKVERTRAG

3.1 Allgemeines

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der unterzeichneten Angebots-, Auftragsbestätigung deren Annahme mündlich oder schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen.

3.2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen zweier Dokumente gehen die Bestimmungen des erstgenannten Dokumentes vor.

1. Unterzeichnete Angebots-, Auftragsbestätigung des Unternehmers
2. Die mit Unterschrift bestätigten Protokolle von Offertvereinbarungen
3. Werkvertrag
4. Die Offerte des Unternehmers mit Leistungsverzeichnis und Plänen
5. Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsverzeichnis und den Plänen geht das Leistungsverzeichnis vor.
6. Die Ausschreibungsunterlagen
7. Sofern vereinbart:
 - SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (Ausnahme Art. 7)
 - SIA 118 / 331 Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren
 - SIA 118 / 343 Türen und Tore
 - SIA 118 / 342 Sonnen- und Wetterschutzanlagen
8. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zum Werkvertrag
9. Die Bestimmungen Art. 363ff des Schweizerischen Obligationenrechts

3.3 Bestellungenänderungen

Bestellungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von der Gegenpartei mittels Unterschrift bestätigt sein. Erfordert eine Bestellungenänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, muss diese ohne Mehrkosten gewährt werden. Bestellungenänderungen, die Mehrkosten (Aufwand und/oder Material) bewirken, berechtigen zu einer entsprechenden Erhöhung des Werkpreises. (Nachtrag)

3.4 Konventionalstrafen

Konventionalstrafen jeglicher Art werden nicht akzeptiert.

4. PREIS-, LEISTUNGSINFORMATION

Anpassungen der Grösse, Menge, Stückzahl und Ausführung haben preisliche Veränderungen zu folge.

4.1 Inbegriffene Leistungen

- Lieferung und Montage der Produkte inkl. der zugehörigen Befestigungsmittel und Beschläge
- Arbeitshöhen bis 2,0 m ab Abstellbasis
- Kontrolle der bestehenden Bausubstanz
- Grund- und Zwischenbeschichtung bei Holzfenstern
- Innere und äussere Abdichtung zwischen Glas und Flügel
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenster und Bauwerk
- Handmuster von Materialien und Beschlägen auf Verlangen des Bauherrn
- Grobreinigung für die Abnahme: Entfernen von Verschmutzungen, Verpackungsrückständen, Etiketten, Kleberückständen, Klebebändern, Transport- und Lagerungsverunreinigungen. Entfernen von Schutzfolien (Bei Neubauten/ Umbauten nicht enthalten. Nur auf Anfrage)

4.2 Nicht inbegriffene Leistungen

- Objektbezogene, behördliche Abklärungen, Auflagen und Bauherrschafsinformationen wie z. B. Lärmschutz LSV, Brandschutz usw.
- Schadstoff Analyse; wie z.B. Asbest/ PCB, usw. (per Mehrkosten machbar)
- Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten
- Erstellen und Schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnen- und Wetterschutzanlagen inkl. deren Abdichtung
- Äussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Abdichtung der Bodenanschlüsse (z.B. Flüssigkunststoff)
- Sämtliche Arbeiten am Gerüst
- Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigungen
- Mehraufwand infolge erschwerender Umstände, die bei Offertstellung nicht ersichtlich waren. Diese werden beim Erkennen dem Bauherrn sofort mitgeteilt und die Mehrkosten besprochen
- Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen
- Nachjustierungen welche nach erfolgreicher Abnahme erfolgen
- Behebung von Schäden an Mauerwerk, Tapeten und Fliesen

Zusätzliche Arbeitsgänge z.B. aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen z.B. Malerarbeiten sind kostenpflichtig. Mehraufwendungen, verursacht durch geänderte Rahmenbedingungen gegenüber der Einbausituation wie z.B. erschwerter Zugang, fehlender Kran, Gerüst usw., müssen vom Bauherrn getragen werden.

4.3 Regiearbeiten

Bei Regiearbeiten hat der Unternehmer, neben der Vergütung der Arbeit gemäss Regielohnansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Servicewagen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit Pauschale verrechnet. Ohne vorgängige individuelle Vereinbarung gelten die Regieansätze. (<https://www.breitenstein-ag.ch/service/tarife-und-kontaktformulare>)

5. ZAHLUNGSKONDITIONEN

Insofern schriftlich vereinbart gilt die Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

5.1 Zahlungsplan

Wir behalten uns das Recht vor, Anzahlungen im Voraus oder eine andere finanzielle Garantie vor der Annahme oder der Ausführung der Bestellung zu verlangen.

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- **30%** der Auftragssumme bei Auftragserteilung und Bestellung
- **30%** der Auftragssumme bei Eingang der bestellten Elemente im Hauptsitz
- **30%** der Auftragssumme nach der Hauptmontage
- **10%** der Auftragssumme nach den Schluss- oder Garantearbeiten

5.2 Garantien

Werden Versicherungsgarantien verlangt wie Anzahlungs-, Erfüllungs- und Gewährleistungsgarantie werden diese weiterverrechnet.

5.3 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Mahnung wegen Zahlungsverzug.

5.4 Zahlungspflicht

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

5.5 Verzugszins

Die Rechnungsbeträge sind wie in der gegenseitig unterschriebenen AB zahlbar und fällig. Ein Zahlungsverzug berechtigt die Breitenstein Gruppe AG, vom Vertrag zurückzutreten und-od. Schadenersatz zu fordern. 30 Tage nach Fälligkeit werden, ohne besondere Mahnung, 5 % Verzugszins verrechnet. Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert.

Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Be-standungen ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. LIEFERFRISTEN UND TEILLIEFERUNGEN

Bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten und die Material-, Transport- oder Lohnkosten seit Vertragsabschluss aufgrund äusserer Faktoren insgesamt um mehr als 5% steigen, wird der geschuldete Endpreis entsprechend angehoben.

Die Lieferfrist beginnt ab Eingangsdatum unserer vom Besteller unterzeichneten detaillierten Auftragsbestätigung, wenn sie als Zeitraum angegeben ist und eine Annahme gem. Ziff. 3.1 erfolgt. Jede Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, vom Besteller die Auftragsbestätigung mit unserer Zustimmung nachträglich geändert wird oder eine Zahlung verspätet bei uns eintrifft. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

Teillieferungen unsererseits sind zulässig und berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.

Im Falle von unvorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Krieg, Pandemien, Betriebsstörungen und anderen Fällen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, eine neue Lieferfrist festzusetzen oder ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten. Ein Lieferverzug besteht erst nach der schriftlichen Mahnung durch den Besteller.

Für die Einhaltung der von uns angegebener Versand- und Lieferfristen haften wir nur, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Provisorisch angegebene Kalenderwochen sind nicht verbindlich. In keinem Fall begründen Überschreitungen der Lieferfristen Schadenersatzansprüche, das Recht auf Preisminderung oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

7. AUSFÜHRUNG, BAUMONTAGE

7.1 Termine

Ausführungstermine

Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Bauherr in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

Bauseitige Verzögerung

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bauherrn. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren. Wenn der Bauherr Änderungen im Arbeitsprogramm oder bestellter Menge veranlasst, zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt vom Unternehmen nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauleitung oder dessen Vertretung und dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

Störungen

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen, oder Lieferkettenprobleme. Der Bauherr oder dessen Vertretung hat mit dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

7.2 Bauleitung, Baukoordination

Für die Bauleitung und Baukoordination ist die Bauherrschaft oder dessen Vertretung zuständig. Vom Unternehmer übernommene Bauleistungsleistungen sind zu vereinbaren und mit Honoraren zu entschädigen.

7.3 Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

Vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller auf eigene Rechnung und Gefahr rechtzeitig alle Vorbereitungen und Massnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten erforderlich sind. Vereinbarte Anschlagplatz- und Baustellenbedingungen müssen wie abgesprochen vorbereitet sein, ansonsten sehen wir uns gezwungen allfällige Mehraufwände weiter zu verrechnen. In keinem Fall begründen daraus resultierende zeitliche Verzögerungen zu Schadenersatzansprüchen, das Recht auf Preisminderung oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Bei Beginn der Baumontagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Zufahrt

Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude ermöglichen.

Zugang

Für die Montage ist der ungehinderte Zugang und nötige Platz zu Fassaden, Gerüsten und Einbauort der bestellten Elemente sicherzustellen.

Gerüste

Für Arbeiten ab 2,0 m ab Abstellbasis ist vom Bauherrn ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Gerüste dürfen vom Unternehmer kostenlos genutzt werden. Änderungen an Gerüsten müssen bauseits ausgeführt werden, die Kosten für Gerüständerungen oder Erstellung von Podesten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Baukran

Der Baukran oder andere Aufzugseinrichtungen stehen für die Baulogistik zu den ortsüblichen Tarifen zur Verfügung. Ein ausgebildeter Kranführer wird durch uns gestellt. Kosten für einen externen Kranführer sowie Mehraufwendungen aufgrund nicht mehr vorhandener Ressourcen und der damit verbundenen Verzögerung, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Lagerplatz

Für die vom Unternehmer anzuliefernden und abzuführenden Bauteile und Materialien ist bauseits kostenlos ein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht gewährleistet, oder bei Offertanfrage nicht mitgeteilt wurde, werden die Mehraufwände in Rechnung gestellt.

Energie

Geeignete Stromanschlüsse sind mindestens je Stockwerk vom Bauherrn zur Verfügung zu stellen. Die Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Gesundheitsgefährdende Stoffe

Die Breitenstein Gruppe AG ist gesetzlich verpflichtet, Sie vor und während der Arbeiten bei Verdacht auf gesundheitsschädliche Stoffe wie Asbest oder PCB (Polychlorierte Biphenyle) zu informieren. Die Bauherrschaft oder dessen Vertretung ist verpflichtet dies in Verdachtsfall abzuklären.

Ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet, sind wir berechtigt, die laufende Montage per sofort zu unterbrechen. Erforderliche Massnahmen und das weitere Vorgehen werden mit den Bauherren oder dessen Vertretung besprochen. Die dadurch entstehenden Kosten der Bauverzögerung, gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.

7.4 Arbeitssicherheit und Reinigung

Baustelle

Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Bauherr verantwortlich. Missstände werden der Bauerschaft oder dessen Vertretung umgehend mitgeteilt.

Arbeitsplatz

Für die Arbeitssicherheit und Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Unternehmen verantwortlich.

Entsorgung

Der Unternehmer ist für die Entsorgung des eigenen Materials selber zuständig. Es sind keine prozentualen Abzüge zulässig. Die Entsorgung der alten Produkte, insofern nicht anders vereinbart, sind vom Bauherren zu tragen. Es muss falls gewünscht, ein bauseitiger Stellplatz für Abfallmulden zur Verfügung stehen.

Schlussreinigung

Die Schlussreinigung erfolgt bauseits. (Siehe Art. 4.1)

8. BAUABNAHME UND MÄNGEL

8.1 Abnahme

Alle von uns ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung von der Bauleitung, dem Bauherrn oder dessen Vertretung zu kontrollieren und abzunehmen. Kann die Abnahme nicht im direkten Anschluss an die Montage durchgeführt werden, gilt eine Frist von 5 Tagen bis das Werk als abgenommen gilt. Wird die Abnahme verweigert oder verzögert ausgeführt, gilt die Anmeldung zur Abnahme als Stichtag. Eventuell dabei festgestellte Mängel, wie Bruchscheiben usw., werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Abnahme der Produkte kann nur bei wesentlichen Mängeln, die die Funktion des Produkts beeinträchtigen, zurückgestellt werden.

Bei Neu- und Umbauten werden Teilabnahmen verlangt, bei welcher der zuständige Bauleiter anwesend sein muss. Wird dies nicht gewährt, gilt das Werk bis dahin als abgenommen und in einwandfreiem Zustand.

8.2 Mängel und Mängelbehebung

Mängel sind sofort nach Entdeckung spätestens jedoch innert 7 Tagen schriftlich bei uns zu melden. Wird der Mangel vom Käufer nicht innert dieser Frist gemeldet, verirken die Garantiesprüche.

Der Käufer ist verpflichtet, uns die zur Mangel-Beseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls ist die Breitenstein Gruppe AG von jeglicher Garantieverpflichtung befreit. Drittfirmen dürfen nur auf gegenseitigem Einverständnis involviert werden. Eine Kostengutsprache muss unsererseits schriftlich genehmigt werden.

Entstehen durch Projektierungsfehler falsche Bestellmasse von Elementen, gilt folgende Regelung:

- Die Bauherrschaft oder dessen Vertretung hat dem Unternehmer das Ausbesserungsrecht in jedem Fall zu gewähren
- Die Beweispflicht für vorgeworfene Mängel liegen bei der Bauherrschaft oder dessen Vertretung
- Unterschreiten vertretbare Anpassungskosten am Gebäude den Elementwert von 50%, gewährt der Bauherr oder dessen Vertretung, dies auf Kosten des Unternehmers anpassen zu lassen. (z.B. Neuer Fensterbank, Fliesenersatz oder Anpassungsarbeiten am Mauerwerk) Die Handwerker Auswahl unterliegt der Verantwortung des Unternehmers

- Bei Überschreitung der 50%, wird ein neues Element bestellt
- In keinem Fall begründen daraus resultierende zeitliche Verzögerungen zu Schadenersatzansprüchen, das Recht auf Preisminderung oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag

Bei den offerierten Elementen, kann es trotz identischer RAL Farbcodes, aufgrund von unterschiedlichen Grundmaterialien, Verarbeitungsverfahren und / oder verschiedenen Lieferanten zu sichtbaren Farbdifferenzen kommen. Farbdifferenzen stellen keinen Reklamationsgrund dar. Bei Holzprodukten sind Abweichungen in Farbe, Jahringbreite und Struktur ein charakteristisches Erscheinungsbild und kein Reklamationsgrund.

8.3 Risikoübergang und Haftpflicht

Bei Montage durch die Breitenstein Gruppe AG gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise der uneingeschränkte Gebrauch, trägt der Bauherr das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) der Produkte.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten od. abgeholt Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum der Breitenstein Gruppe AG. Wir sind berechtigt einen entsprechenden Eintrag im Register vorzunehmen. Falls der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug kommt, sind wir nach der Rücktritts-erklärung berechtigt, die Ware in unseren Besitz zu nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Erzeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Dem Käufer ist es untersagt, solange er nicht Eigentümer des Vertragserzeugnisses geworden ist, diese zu verpfänden, zu vermieten oder auszuleihen. Ein etwaiger Weiterverkauf der Erzeugnisse hat unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung durch den Letztabnehmer zu erfolgen, und der Käufer überträgt schon jetzt seinen Kaufpreisanspruch in voller Höhe sicherungshalber auf uns.

10. GARANTIELEISTUNGEN

10.1 Garantiedauer, Verjährungsfristen

- 2 Jahre auf offensichtliche Mängel
- 5 Jahre auf unwissentlich verdeckte Mängel
- 10 Jahre auf wissentlich verdeckte Mängel

Die Garantiedauer beginnt mit der Bauabnahme. (Artikel 7.3)

10.2 Garantieleistungen

Die Garantieleistungen umfasst:

- Konstruktive Eigenschaften
- Optische Eigenschaften; Holzwerkstoffe, Kunststoffe, Metall, Glas, Oberfläche usw.
- Funktionelle Eigenschaften; Beschläge, Verformung, Dauerhaftigkeit, usw

Bei Produkte Garantiesprüchen gelten die Garantieleistungen gemäss Hersteller. Auf elektronische und elektromechanische Bauteile gilt die Garantielaufzeit von 2 Jahr ab Abnahme. Schadhafte anerkannte Produkte werden wir nach unserer Wahl und Einschätzung kostenlos reparieren oder ersetzen. Bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen erlischt die Garantieverpflichtung.

Jede Garantie ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Bauherr selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat
- Mängel, die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau während der Nutzung entstehen
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Bauherrn, sowie natürlicher Abnutzung

- Beschädigung durch Dritte nach Risikoübergang
- Glasbruch, insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überlastung
- Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden
- Fehlende Bauanschlüsse jeglicher Art
- Verwendung von falschen Reinigungs- und Pflegeprodukten
- Schäden durch fehlende Wartung

11. WARTUNG

Bedienungsanleitungen, Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. werden der Bauherrschaft oder dessen Vertretung übergeben.

Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich.

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Wartung oder Wartungsfehler verursacht wurden.

12. HAFTUNG

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitenden Bauwerk entstanden sind. Z.B. Schäden an unter der Oberfläche liegenden Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen, Bodenheizung und Isolationen, Mauerwerk, Tapeten, Plättli, etc.

13. PHOTOVOLTAIK

Aufgrund der Einbausituation und den Wetterbedingungen kann es zu temporären Ausfällen des Systems führen. Sofern dieser Ausfall nicht auf technische Hintergründe zurückzuführen ist, stellt dies kein Reklamations- und Garantieanspruch dar.

Wir informieren: Akku und Batterien fallen unter die Rubrik Verschleissprodukte und müssen daher gelegentlich ausgetauscht werden.

14. DATENSCHUTZ

Zweckst Auftrags und Garantieabwicklung werden Kundendaten, namentlich Adress- und Kontaktdaten verarbeitet und teils auch an unsere Zulieferanten weitergeleitet. Diese Daten werden für internen Abläufe wie auch für unser Newsletter und ggf. für interne Marketingzwecke verwendet. Wir sind bemüht die Daten nach aktuellem Stand der Technik zu schützen. Schadenersatzansprüche in Folge Datenverlust werden abgelehnt.

15. ÄNDERUNGEN DER AGB

Die Breitenstein Gruppe AG behält sich jederzeitige Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden auf der Webseite aktuell gehalten und bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

16. ERFÜLLUNGORT/ GERICHTSSTAND/ ANWENDBARES RECHT

Die mit der Breitenstein Gruppe AG abgeschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Diepflingen (BL). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost in Sissach BL. Wir behalten uns das Recht vor, den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein wird die Geltung der übrigen nicht berührt.

Diepflingen 01.09.2023